

STADT RADEBEUL - DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage	Vorlagennr.:	VFA 03/07- 04/09
	Mitteilung über Eilentscheidung	Gremium: Vo	erwaltungs- und Finanzausschuss
	Informationsvorlage	federführende	es Amt: Hoch- und Tiefbauamt

Stand des Verfahrens:									
Gremium:	VFA		Sitzungstermin:		07.03.2007				
Beratungsstatus: 2		zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich				
		zur Vorberatung			nichtöffentlich				

Beschlussfassung:						
abgestimmt am:	08.03.2007					
stimmberechtigte M	litglieder:	11				
davon anwesend:	avon anwesend: 11 Nichtteilnahme: 0		0			
dafür:	10	dagegen:	0 Enthal		tungen:	1

Gegenstand der Vorlage:

Weiterveräußerung eines Grundstückes im Sanierungsgebiet "Kötzschenbroda"

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss am 07.02.2007 beschließt, die Zustimmung zur Weiterveräußerung des Grundstückes Altkötzschenbroda 27, Flurstück Nr. 147, Gem. Kötzschenbroda im Sanierungsgebiet "Kötzschenbroda" zu geben.

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:									
			Beratungsem	pfehlung	Änderung Beschlussvorschlag				
Gremium	Datum	ö./nö.	einstimmig	mehrheitlich	abgelehnt	ja	nein		
SEA	16.01.2007	nö	X				X		
VFA	07.02.2007	ö		X		X			
SEA	06.03.2007	nö	X				X		
VFA	07.03.2007	ö		X			X		

12. April 2007 VFA03März

rechtliche Grundlagen:

§ 89 (2) SächsGemO, § 8 (2) Nr. 9 Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radebeul

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Aus	swirkungen:		ja		X	nein
Bestätigung:	Mitzeichnung federführende	es Amt	:	Datu	m:	
	Mitzeichnung Geschäftsbürg	Datu	m:			

Wendsche

Begründung:

Im Jahr 1996 wurde das Grundstück Altkötzschenbroda 27 von der Stadt Radebeul an den derzeitigen Eigentümer, eine Bauprojektentwicklungsgesellschaft mbH, verkauft. Im Kaufvertrag wurde der Erwerber verpflichtet, u. a. folgende Bedingungen einzuhalten:

Zum einen sollte er das Grundstück bis 1999 entsprechend eines dem Vertrag angefügten Bebauungskonzeptes bebauen. Für den Fall, dass er diese Investitionsverpflichtung nicht erfüllt, war das Grundstück an die Stadt zurückzuübertragen.

Zum anderen sah der Kaufvertrag vor, dass der Eigentümer das Grundstück nur mit Zustimmung der Stadt in unbebautem Zustand weiterveräußern darf.

Trotz aller Bemühungen der Stadtverwaltung / des Sanierungsbeauftragten und aller Versprechungen des Eigentümers liegt das Grundstück bis heute brach. Auf Bitte des Eigentümers wurde ihm im März 2006 eine letzte Frist zur Bebauung des Grundstückes innerhalb vorgegebender enger Termine eingeräumt. Bisher wurden diese Termine eingehalten. Bis zum 11.01.2007 ist das bankbestätigte Finanzierungskonzept für die Neubebauung vorzulegen. Die Einhaltung dieser Vorgabe wird zum Sitzungstermin, am 16.01.2007, bekannt sein.

Parallel dazu verkaufte der derzeitige Eigentümer, die Bauprojektentwicklungsgesellschaft mbH, ohne vorherige Mitteilung an die Stadt am 04. Oktober 2006 das Grundstück Altkötzschenbroda 27 in unbebautem Zustand weiter. Als Käufer tritt die Geschäftsführerin des derzeitigen Eigentümers als Privatperson gemeinsam mit Ihrem Ehemann auf. Für diesen Weiterveräußerungs-Kaufvertrag beantragt der derzeitige Eigentümer nun die Sanierungsgenehmigung.

Die Verwaltung empfiehlt dem beschließenden Verwaltungs- und Finanzausschuss, der Weiterveräußerung des Grundstückes Altkötzschenbroda 27 zuzustimmen, wenn das bankbestätigte Finanzierungskonzept am 11.01.2007 vorgelegt wird. In diesem Fall ist im Weiterveräußerungs-Kaufvertrag zusätzlich zu verankern, dass das Grundstück innerhalb der im März 2006 von allen Beteiligten anerkannten Termine bebaut wird. Ansonsten ist das Grundstück an den Erstveräußerer, die Große Kreisstadt Radebeul, zurückzuübertragen.

Anlage: Lageplan